

Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Plavenir - Berufsbildung Raum- und Bauplanung», nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das Berufsfeld Raum- und Bauplanung umfasst die Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Es kann bei Bedarf erweitert oder reduziert werden.

Die Bezeichnung des Verbandes in den Amtssprachen der Schweiz sowie in Englisch wird im Geschäftsreglement geregelt.

Zur Verbesserung der Leserlichkeit wird nur die männliche Form verwendet. Diese gilt aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Raum- und Bauplanung verantwortlich.

Als schweizerische Organisation der Arbeitswelt bezweckt der Verband die:

- Förderung, Erarbeitung, Entwicklung und Anerkennung der beruflichen Bildung
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung
- Koordination in der beruflichen Bildung
- Sicherstellung der Grundbildung im schweizerischen Berufsbildungssystem

Der Verband erfüllt seine Aufgabe durch:

- Seine Funktion als Hauptansprechpartner für die national zuständigen Behörden
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes
- Schaffung von Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Regionale Verankerung
- Kooperation mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Berufsfeld.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband partnerschaftlich mit den Mitgliedern, Berufsfachschulen, Behörden, Institutionen und weiteren Organisationen zusammen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Der Verband besteht aus Kollektivmitgliedern.

4.2 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die Ausbildungsbetriebe als Mitglieder haben, die als Non-Profit-Organisationen einen Bezug zu den 5 Fachrichtungen des Berufsfeldes aufweisen, sich in Ausbildungsfragen engagieren und den Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind.

Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) sind Organisationen, welche die Ziele der Trägerschaft finanziell unterstützen wollen.

4.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Vorstand endgültig. Der Vorstand prüft die Gesuche und unterbreitet sie mit seiner Empfehlung der Generalversammlung.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhalten schuldig macht oder die Interessen des Verbands schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

5. Finanzierung / Mitgliederbeitrag

Der Verband prüft eine längerfristige Finanzierung über einen Berufsbildungsfonds.

Die Mitgliederbeiträge werden bis auf weiteres gemäss dem heutigen Modell bei den B&Q-Beiträgen erhoben. Sie sind gemäss folgendem Modell abgestuft:

- Kategorie 1: 1 Stimmrecht bei einfachem Mitgliederbeitrag
- Kategorie 2: 2 Stimmrechte bei doppeltem Mitgliederbeitrag
- Kategorie 3: 3 Stimmrechte bei dreifachem Mitgliederbeitrag.

Der einfache Mitgliederbeitrag beträgt gemäss diesem Modell heute etwa CHF 2'700.

Der Vorstand entwickelt dieses Modell bedarfsgerecht weiter.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

7. Generalversammlung

7.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- A Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- B Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- C Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- D Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages
- E Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- F Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- G Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- H Änderung der Statuten
- I Auflösung des Verbandes
- J Aufnahme von neuen Mitgliedern
- K Ausschluss von Mitgliedern
- L Entscheid über Implementierung von neue Bildungsabschlüssen.

7.2 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

7.3 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

7.4 Stimmrecht

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Kategorie bestimmt die Anzahl Stimmen. Die anwesenden Mitglieder üben das Stimmrecht durch die bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 3 bis 7 weiteren Mitgliedern
- Geschäftsführer und Kassier der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, vertritt alle 5 Fachrichtungen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

8.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit, bereitet alle Geschäfte an die Generalversammlung vor und vertritt den Verband nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- A Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- B Erlass von Reglementen
- C Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl deren Mitglieder
- D Wahl der Geschäftsstelle, welche auch mit dem Aktariat und der Buchhaltung beauftragt ist.
- E Erlass und Revision des Geschäftsreglements
- F Kontrolle der Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle

8.3 Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

8.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassier der Geschäftsstelle.

9. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für sämtliche Tätigkeiten, die ihr der Vorstand delegiert sowie für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Berichterstattung an den Vorstand in einem Geschäftsreglement sowie in einem Spesen- und Entschädigungsreglement. Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

10. Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement regelt die Einbindung und Bestellung der von der Berufsbildungsgesetzgebung verlangten Organe.

Zusätzlich werden die Mitsprachemöglichkeiten der einzelnen Fachrichtungen (Mitsprache aus der Basis) bestimmt. Definiert oder übernimmt der Verband weitere Bildungsabschlüsse, so wird das Geschäftsreglement entsprechend angepasst. Das Geschäftsreglement sieht Standard-Organisationsformate für die verschiedenen Abschlüsse vor (z.B. eidg. Berufsatteste, eidg. Fähigkeitszeugnisse, eidg. Fachausweise, eidg. anerkannte Diplome der Höheren Fachschulen und für eidg. Höhere Fachprüfungen). Standard-Organisationsformate können vor dem erstmaligen Gebrauch definiert werden.

Das Geschäftsreglement regelt den regelmässigen Einbezug der Berufsfachschulen und deren Lehrpersonen.

11. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt. Sie konstituieren sich aus Vertretern der Kollektivmitglieder. Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind im Geschäftsreglement definiert.

12. Revisionsstelle

12.1 Wahl

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Verbands sein muss und nicht Vorstandsmitglied sein darf, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

12.3 Berichterstattung und Antrag

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

13. Verbandsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den bei der Verbandsgründung eingebrachten Mitteln, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Subventionen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen, sowie Überschüssen aus einem allfälligen Berufsbildungsfond zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung und Auflösung

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung unter Wahrung des Verbandszwecks über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

15. Schlussbestimmungen

Über alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

16. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 22. Juni 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Die mit Beschluss der Gründerversammlung eingebrachten Mittel aus der vorbestehenden einfachen Gesellschaft der Gründungsmitglieder bilden Vermögen des Verbandes.

Anlässlich der GV vom 11. Dezember 2018 genehmigte die Versammlung die Namensänderung.

Zürich, 11. Dezember 2018